

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Hannover, 18. September 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nebst Begründung und Synopse.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz**  
**über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen**  
**Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**  
**(Regionalgesetz – RegG)**

## Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen	§§ 1 - 2
Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung	§§ 3 - 4
Abschnitt 3 : Arbeitsgemeinschaft	§§ 5 - 7
Abschnitt 4: Kirchengemeindeverband	§§ 8 - 15
Abschnitt 5: Gesamtkirchengemeinde	§§ 16 - 25

**Abschnitt 1**  
**Grundsatzbestimmungen**

**§ 1**  
**Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. <sup>2</sup>Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
- (2) <sup>1</sup>Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere
1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
  2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,

3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,
  4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
  5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,
  6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere für Diakone und Diakoninnen sowie im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,
  7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) <sup>1</sup>Die Kirchenkreise unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Sie können Anregungen zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit geben. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

## **§ 2**

### **Formen der regionalen Zusammenarbeit**

Formen der regionalen Zusammenarbeit sind:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. der Kirchengemeindeverband und
4. die Gesamtkirchengemeinde.

## **Abschnitt 2**

### **Pfarramtliche Verbindung**

## **§ 3**

### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. <sup>2</sup>Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. <sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (2) Soweit innerhalb einer pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz) zu beachten.
- (3) Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

**§ 4****Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung**

- (1) <sup>1</sup>Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. <sup>2</sup>Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. <sup>2</sup>Die allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

**Abschnitt 3****Arbeitsgemeinschaft****§ 5****Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden durch eine schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken
  1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
  2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
  3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) <sup>1</sup>Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Die genehmigte Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

**§ 6****Inhalt der Vereinbarung**

- (1) In der Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft müssen mindestens festgelegt werden:
  1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
  2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
  3. die Finanzierung der Aufwendungen,
  4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinbarung kann vorsehen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalvorstand) gebildet wird. <sup>2</sup>Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die

Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, muss dem Regionalvorstand mindestens ein ordiniertes Mitglied aus den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden angehören.

- (3) <sup>1</sup>Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Regionalvorstand bestimmte Aufgaben regelmäßig wahrnimmt oder Einzelaufgaben erledigt. <sup>2</sup>Dabei ist auch zu vereinbaren, ob und inwieweit die Beschlüsse des Regionalvorstandes einer Bestätigung durch die Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden bedürfen. <sup>3</sup>Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nummer 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinden.
- (4) <sup>1</sup>Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden des Benehmens oder des Einvernehmens mit dem Regionalvorstand bedürfen. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für andere Mitarbeitende.
- (5) Soweit die Vereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Regionalvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchengemeinden.
- (6) <sup>1</sup>Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.
- (7) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

## **§ 7**

### **Pfarramtlicher Dienst**

- (1) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Vereinbarung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengemeinden Mitglied kraft Amtes in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. <sup>2</sup>Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie das Recht, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung an den Sitzungen der Kirchengemeinden dieser Kirchengemeinden ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **Abschnitt 4 Kirchengemeindeverband**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken
1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
  2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
  3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) <sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. <sup>2</sup>Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.
- (4) Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

### **§ 9 Errichtung, Aufhebung und Änderung**

- (1) <sup>1</sup>Kirchengemeindeverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. <sup>2</sup>Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. <sup>3</sup>Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. <sup>2</sup>Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. <sup>3</sup>Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.

- (4) <sup>1</sup>Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

## **§ 10 Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. <sup>2</sup>Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
  2. die beteiligten Kirchengemeinden,
  3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,
  4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
  5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
  6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.
- (3) <sup>1</sup>Die Satzung kann ferner vorsehen,
1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist,
  2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
  3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.
- <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. <sup>2</sup>Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Änderungen, die die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. <sup>4</sup>Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.

- (5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

### **§ 11** **Verbandsvorstand**

- (1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Verbandsvorstand haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. <sup>3</sup>Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. <sup>2</sup>Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen ist. <sup>3</sup>Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. <sup>4</sup>Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. <sup>2</sup>Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) <sup>1</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. <sup>2</sup>Dessen Befugnisse sind in der Satzung zu regeln.
- (7) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

### **§ 12** **Vorsitz im Verbandsvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.
- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

**§ 13****Vertretung des Kirchengemeindeverbandes**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand entsprechend.

**§ 14****Pfarramtlicher Dienst**

- (1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. <sup>2</sup>Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Vorstandsvorstand.
- (4) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse des Vorstandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Vorstandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

**§ 15****Schiedsklausel**

- (1) <sup>1</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, obliegt die Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand des Aufsicht führenden Kirchenkreises.
- (2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

## **Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinde**

### **§ 16 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. <sup>2</sup>Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften und als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bestehen. <sup>2</sup>Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. <sup>2</sup>Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

### **§ 17 Errichtung, Aufhebung und Änderung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. <sup>2</sup>Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. <sup>3</sup>Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. <sup>2</sup>Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. <sup>3</sup>Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

## **§ 18** **Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. <sup>2</sup>Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
  1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
  2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
  3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden,
  4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben,
  5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.
- (3) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. <sup>2</sup>Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

## **§ 19** **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde muss einen Gesamtkirchenvorstand haben.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. <sup>2</sup>Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

## **§ 20 Ortskirchenvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. <sup>2</sup>Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 3 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. <sup>2</sup>Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. <sup>3</sup>Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.
- (4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.
- (5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

## **§ 21 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde**

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 ein Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.

## **§ 22 Pfarramtlicher Dienst**

- (1) <sup>1</sup>Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, bilden das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Dieses ist zugleich Pfarramt der beteiligten Ortskirchengemeinden. <sup>3</sup>Die innerhalb der Gesamtkirchengemeinde errichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) <sup>1</sup>Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. <sup>2</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass bestehende Ortskirchenvorstände anzuhören sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Pfarramtes sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. <sup>2</sup>Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, haben sie in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindeordnung das Recht, an dessen

Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehört.

- (4) <sup>1</sup>Das Einspruchsrecht des Pfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung besteht gegenüber dem Gesamtkirchenvorstand. <sup>2</sup>Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, können das Einspruchsrecht jeweils diejenigen Mitglieder des Pfarramtes gemeinsam geltend machen, zu deren Pfarrbezirk die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.
- (5) Soweit innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate zu beachten.

### **§ 23 Gemeindebeirat**

<sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat für die Gesamtkirchengemeinde bilden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über den Gemeindebeirat einer Kirchengemeinde sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 24 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens verbleiben bei der Ortskirchengemeinde, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Erträge der Ortskirchengemeinden sind mit Ausnahme der Erträge aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist, an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

### **§ 25 Schiedsklausel**

<sup>1</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.“
  2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.“
3. § 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen.“
4. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.“
5. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. Der IX. Teil (§§ 87 – 90) wird aufgehoben.
7. Der XI. Teil (§§ 92 – 115) wird aufgehoben.

### **Artikel 3** **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen.“
2. § 39 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. er fördert und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,“

### **Artikel 4** **Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“
2. In § 29 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“
3. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden“
4. § 38 wird wie folgt gefasst:  

„§ 38

  - (1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände

derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.

- (2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.
- (3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.
- (4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.
- (5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes kann auch vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.“

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§38a

In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

## **Artikel 5** **Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation**

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

- (1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.
- (2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.
- (3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert.“

## **Artikel 6** **Änderung des Kirchengesetzes über Patronate**

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1“ durch die Wörter „Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen,“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### „§ 4a

#### Gesamtkirchengemeinde

- (1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass

das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.

(2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen.“

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4“ durch die Wörter „Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a“ ersetzt.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind.“

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes**

Das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

2. In § 12 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ eingefügt.

3. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ und ein Komma eingefügt.

### **Artikel 9** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.
3. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.
4. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kirchengemeindeverbände bleiben als Kirchengemeindeverbände nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Satzungen bleiben unberührt.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält das neue Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die ergänzenden Änderungen anderer Kirchengesetze. Die Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung im Mai dieses Jahres im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30 A) und über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30) um die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs gebeten, damit er noch während der V. Tagung beschlossen und rechtzeitig vor der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 zum 1. Januar 2016 in Kraft treten kann.

Wie im Aktenstück Nr. 30 vorgeschlagen, enthält der Gesetzentwurf nur die Grundbestimmungen über die einzelnen Formen regionaler Zusammenarbeit, die wiederum auf den allgemeinen Regelungen der Kirchengemeindeordnung aufbauen. Die rechtlichen Konsequenzen für einzelne Spezialgebiete werden demgegenüber wie bisher in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt; deren Änderungen enthalten – neben den erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) – die Artikel 2 bis 8. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Bestimmungen bereitet das Landeskirchenamt zurzeit die erforderlichen Änderungen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vor. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen unmittelbar nach der Beschlussfassung von Landessynode und Kirchensenat über den vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen und soweit erforderlich dem Landessynodalausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf geht von dem Verständnis der Region als inhaltlicher Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit aus, wie es im Aktenstück Nr. 30 beschrieben ist. Er will den örtlich und regional Verantwortlichen mit den vorgeschlagenen Regelungen Freiräume für die selbständige Entwicklung sachgerechter Strukturen kirchlicher Arbeit eröffnen und auf diese Weise einen Beitrag dazu leisten, dass auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen die Kommunikation des Evangeliums möglich bleibt.

Die konkreten Ziele, die an diese allgemeine Zielbestimmung anknüpfen, sind bereits im Aktenstück Nr. 30 beschrieben. Ergänzend macht sich der Gesetzentwurf das im Aktenstück Nr. 30 A formulierte Ziel zu eigen, die Schaffung attraktiver Stellen für Diakone und Diakoninnen zu fördern.

Mit Rücksicht auf seine allgemeine Zielbestimmung versteht sich der Gesetzentwurf, wie es im Aktenstück Nr. 30 A formuliert ist, als ein „weiterentwicklungsfähiges und praxisorientiertes (Baukasten-)Modell“. Er geht, anknüpfend an das Aktenstück Nr. 30, davon aus, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Normalform kirchlicher Arbeit darstellt, dass sie aber von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden muss, wenn sie gelingen soll. Darum schreibt der Gesetzentwurf kein bestimmtes Modell regionaler Zusammenarbeit verbindlich vor, sondern er beschreibt mit der pfarramtlichen Verbindung, der Arbeitsgemeinschaft, dem Kirchengemeindeverband und dem neuen Typus der Gesamtkirchengemeinde vier Grundtypen regionaler Zusammenarbeit, die je nach der konkreten örtlichen Situation und den Perspektiven der beteiligten Kirchengemeinden variiert werden können.

Parallel zur Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs bereitet das Landeskirchenamt zurzeit gemeinsam mit dem Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsent-

wicklung im Haus kirchlicher Dienste das Unterstützungsangebot für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vor, dessen Grundzüge im Aktenstück Nr. 30 beschrieben werden.

## II. im Einzelnen

### zu Artikel 1:

Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

### zu § 1:

Die Formulierung von Absatz 1 soll zweierlei zum Ausdruck bringen. Zum einen unterstreicht sie noch einmal den Gedanken des Aktenstücks Nr. 30, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Normalform kirchlicher Arbeit darstellt. Zum anderen macht sie deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung regionaler Zusammenarbeit von den örtlichen Verhältnissen abhängt und dass der maßgebliche Prüfungsmaßstab für die Angemessenheit der Ausgestaltung sich aus der Frage ergibt, welche Form der Zusammenarbeit am besten geeignet ist, zur Erfüllung des Auftrags der Kirche beizutragen. Absatz 1 ist weitgehend wortgleich mit der Neufassung von Artikel 26 der Kirchenverfassung, die in dem begleitend vorgelegten 10. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird. Auf diese Weise soll bewusst der Bogen zwischen den verfassungsrechtlichen und den einfachgesetzlichen Grundlagen regionaler Zusammenarbeit geschlagen werden.

Die Formulierung von Absatz 2 soll noch einmal hervorheben, dass regionale Zusammenarbeit nicht das Ziel verfolgt, die Arbeit der Kirchengemeinden zu ersetzen, sondern sie zu unterstützen und zu ergänzen. In der Form von Regelbeispielen zählt Absatz 2 die in den Aktenstücken Nr. 30 und Nr. 30 A beschriebenen Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit auf, soweit es möglich war, sie im Rahmen eines Rechtssatzes zu formulieren. Gleichzeitig gibt Absatz 2 mit dieser Aufzählung normativ vor, dass diese Grundsätze und Ziele als relevante Belange bei der Ausübung des Organisationsermessens zur rechtlichen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen und bei möglichen Zielkonflikten gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen sind.

Absatz 3 beschreibt die Rolle der Kirchenkreise bei der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, wie sie bereits im Aktenstück Nr. 30 formuliert ist. Mit Rücksicht auf diese Funktion sieht Satz 3 – entsprechend der bisherigen Praxis – ausdrücklich vor, dass die Kirchenkreise bei Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes über die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer regionalen Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) als Verfahrensbeteiligte hinzuzuziehen und damit nach § 15 Absatz 1 VVZG-EKD anzuhören sind. Das Anhörungsrecht betroffener Kirchengemeinden bei Organisationsentscheidungen ergibt sich unmittelbar aus der allgemeinen, für alle kirchlichen Verwaltungsakte geltenden Bestimmung des § 15 Absatz 1 VVZG-EKD. Einer gesonderten Regelung von Anhörungsrechten, wie sie bisher in den §§ 92ff. KGO mehrfach enthalten war, bedarf es daher nicht mehr.

zu § 2:

§ 2 enthält eine Übersicht über die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit. Die im Aktenstück Nr. 30 erörterte Möglichkeit, innerhalb einer zusammengelegten Kirchengemeinde Bezirke zu bilden und (Bezirks-)Ausschüsse des Kirchenvorstandes nach § 50 Absatz 1 KGO mit der Wahrnehmung bestimmter Leitungsaufgaben des Kirchenvorstandes zu betrauen, wird in dieser Aufzählung nicht erwähnt. Die Rechtsverhältnisse einer zusammengelegten Kirchengemeinde sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes, sondern Gegenstand der allgemeinen Regelungen in der KGO, weil sich eine zusammengelegte Kirchengemeinde mit Gemeindebezirken nicht grundlegend von einer sonstigen Kirchengemeinde unterscheidet. Um auf die Möglichkeit, innerhalb einer Kirchengemeinde bezirksbezogene Ausschüsse des Kirchenvorstandes zu bilden, deutlicher als bisher hinzuweisen, wird § 50 Absatz 1 KGO im Rahmen von Artikel 2 dieses Gesetzes ergänzt.

zu den §§ 3 und 4:

Die §§ 3 und 4 beschreiben im Interesse der Transparenz des Angebots an Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit die Grundsätze und Rechtsfolgen einer pfarramtlichen Verbindung, wie sie schon bisher gehandhabt werden, aber nur teilweise ausdrücklich geregelt sind. Gleichzeitig passen die Formulierungen der §§ 3 und 4 die Beschreibung der pfarramtlichen Verbindung an den längst üblich gewordenen Sprachgebrauch an. Die bisherige Terminologie des Gesetzgebers („Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“) erscheint angesichts des Bildes von Gemeinde, wie es dem Aktenstück Nr. 30 zugrunde liegt, zunehmend problematisch.

Vor allem durch § 3 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die pfarramtliche Verbindung ausschließlich eine Zusammenarbeit auf der Ebene der Pfarrämter betrifft (vgl. Aktenstück Nr. 30, S. 10). § 4 Absatz 2 macht deutlich, dass es bei einer pfarramtlichen Verbindung anders als bei einer Arbeitsgemeinschaft oder bei einem Kirchengemeindeverband nicht von vornherein die Möglichkeit gibt, gemeindeübergreifende Pfarrbezirke zu bilden oder einzelne pfarramtliche Aufgaben unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrzunehmen. Letzteres ist nur auf der Grundlage einer gesonderten, zusätzlichen Aufwand verursachenden Regelung nach der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis vom 15. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 211) möglich.

zu § 5:

§ 5 nimmt die Inhalte der bisherigen §§ 92a bis 94 KGO auf und beschreibt in Anknüpfung an das Aktenstück Nr. 30 das Profil der Arbeitsgemeinschaft. Anders als die bisherigen §§ 92a und 94 KGO differenziert die Vorschrift dabei im Interesse der Transparenz des Angebots an Gestaltungsmöglichkeiten für die regionale Zusammenarbeit nicht mehr zwischen einer Arbeitsgemeinschaft mit Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes (Pfarrverband nach § 92a KGO a.F.) und einer sonstigen Arbeitsgemeinschaft (§ 94 KGO a.F.). Absatz 1 Satz 2 stellt vielmehr klar, dass sich die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft sowohl auf Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes als auch auf Aufgaben in der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes und auf gemeinsame Aufgaben von Pfarramt und Kirchenvorstand (z.B. die Ordnung des Gottesdienstes) beziehen kann.

Um auf landeskirchlicher Ebene in der Zukunft einen besseren Überblick über die verschiedenen Formen der Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften gewinnen zu können, sieht Absatz 3 Satz 2 die Verpflichtung vor, Vereinbarungen zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft dem Landeskirchenamt vorzulegen.

zu §§ 6 und 7:

Die §§ 6 und 7 beschreiben in redaktionell überarbeiteter Form die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, wie sie bisher in den §§ 92a und 94 KGO enthalten waren. Ergänzend dazu enthält § 7 Absatz 2 Klarstellungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Pfarramtes in den Kirchenvorständen der an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden. § 6 Absatz 7 eröffnet, wie im Aktenstück Nr. 30 vorgeschlagen, zusätzlich die Möglichkeit, ein gemeinsames Archiv zu errichten.

Besonders hinzuweisen ist außerdem auf § 6 Absatz 6 Satz 2, der die Möglichkeit eröffnet, ungeachtet der Vereinbarung einer gemeinsamen Haushaltsführung nach § 6 Absatz 6 Satz 1 den Kirchenvorständen oder anderen Gremien der beteiligten Kirchengemeinden ein Budget nach § 17 Absatz 5 KonfHO-Doppik zur Verfügung zu stellen. Vergleichbare Regelungen enthalten § 10 Absatz 3 Satz 2 für den Kirchengemeindeverband und § 24 Absatz 5 für die Gesamtkirchengemeinde.

§ 6 Absatz 2 führt für die gemeinsame Stelle, die nach der Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben beauftragt werden kann, die feste Terminologie „Regionalvorstand“ ein. Diese Bezeichnung entspricht dem Aufgabenprofil dieses Gremiums eher als die bisherige Bezeichnung „Regionalversammlung“. Soweit in den Vereinbarungen zur Bildung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften eine andere Terminologie verwendet wird, bedarf es wegen der Übergangsregelungen in Artikel 9 Nr. 3 allerdings keiner Anpassung.

Das in § 7 Absatz 2 erwähnte Teilnahmerecht der Mitglieder des Pfarramtes in den Kirchenvorständen von Kirchengemeinden, in denen sie nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, richtet sich nach den Regelungen in § 42a der Kirchengemeindeordnung.

zu § 8:

Anknüpfend an die bisherigen Regelung in den §§ 92 Absatz 2, 100 und 110 KGO und die Aussagen im Aktenstück Nr. 30 beschreibt § 8 in redaktionell überarbeiteter Form das Profil des Kirchengemeindeverbandes. Die ausdrückliche Differenzierung in § 8 Absatz 1 zwischen einzelnen und mehreren Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden, geht auf die Aussagen des Aktenstücks Nr. 30 zurück, der Kirchengemeindeverband könne sich perspektivisch vor allem als Rechtsform für Kooperationen anbieten, die weniger eine regionale Zusammenarbeit als vielmehr die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Kindertagesstättenverbände) zum Gegenstand haben. Die Formulierung des Gesetzestextes soll beide Optionen offenhalten, aber deutlicher als bisher auf die erste Option hinweisen.

zu §§ 9 – 15:

Die §§ 9 bis 15 enthalten in redaktionell überarbeiteter, teilweise gestraffter Form die Regelungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung, die Satzung, die Organe und die Tätigkeit des Kirchengemeindeverbandes, wie sie bisher in den §§ 101 bis 111 enthalten waren.

Weil im Rahmen der vermögensrechtlichen Regelungen nach § 9 Absatz 1 neben Grundstücken nicht nur Erbbaurechte, sondern auch andere grundstücksgleiche Rechte (Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Salzabbaugerechtigkeiten) übertragen werden können, wird in § 9 Absatz 1 und den vergleichbaren Bestimmungen an Stelle des Bezugs auf Erbbaurechte die allgemeinere Formulierung „grundstücksgleiche Rechte“ verwendet.

Besonders hinzuweisen ist außerdem auf § 10 Absatz 3 Satz 2, der die Möglichkeit eröffnet, ungeachtet der Vereinbarung einer gemeinsamen Haushaltsführung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 den Kirchenvorständen oder anderen Gremien der beteiligten Kirchengemeinden ein Budget nach § 17 Absatz 5 KonfHO-Doppik zur Verfügung zu stellen. Vergleichbare Regelungen enthalten § 6 Absatz 6 Satz 2 für die Arbeitsgemeinschaft und § 24 Absatz 5 für die Gesamtkirchengemeinde.

Im Blick auf Kindertagesstättenverbände, die Kirchenkreise aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, wurde in § 11 Absatz 3 gegenüber der bisherigen Formulierung in § 105 Absatz 3 KGO klargestellt, dass die berufenen Mitglieder die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand ihres jeweiligen Kirchenkreises erfüllen müssen. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, in der Satzung vorzusehen, dass in Parallele zu den Regelungen für berufene Mitglieder auch stellvertretende Mitglieder berufen werden können.

Das in § 14 Absatz 2 erwähnte Teilnahmerecht der Mitglieder des Pfarramtes in den Kirchenvorständen von Kirchengemeinden, in denen sie nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, richtet sich nach den Regelungen in § 42a der Kirchengemeindeordnung.

#### zu § 16:

§ 16 beschreibt das Profil der Gesamtkirchengemeinde, wie es bereits im Aktenstück Nr. 30 entwickelt wird. :

- Die regionale Ebene ist zwar grundsätzlich für alle kirchlichen Aufgaben zuständig, kann den an der regionalen Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden aber je nach den örtlichen Verhältnissen einzelne Aufgaben übertragen (Absatz 1).
- Die einzelnen Kirchengemeinden bestehen wie bei einem Kirchengemeindeverband als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts fort und können damit grundsätzlich z.B. weiterhin Eigentümer von Gebäuden und Ländereien bleiben (Absatz 2 Satz 1).
- Um die örtliche Identität einer Ortskirchengemeinde ungeschmälert zu erhalten, bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, dass die Ortskirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde ihren bisherigen Namen fortführen. Sie können sich also weiterhin „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde XY“ nennen.
- Die Mitglieder der einzelnen Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde und können deswegen in allen Ortskirchengemeinden ihrer Gesamtkirchengemeinde Amtshandlungen in Anspruch nehmen (Absatz 4).
- Absatz 5 stellt mit Rücksicht auf das Ziel des Gesetzes, die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse zu erleichtern (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6), klar, dass Anstellungsebene für die Begründung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen ausschließlich die Gesamtkirchengemeinde ist. Bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde werden die beruflich Mitarbeitenden der beteiligten

Kirchengemeinden also im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitarbeitende der Gesamtkirchengemeinde.

Die Formulierung von § 16 Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass der Aufgabenbestand der einzelnen Ortskirchengemeinden je nach deren Bedarf und deren Möglichkeiten durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

zu §§ 17 und 18:

Die §§ 17 und 18 enthalten die erforderlichen Regelungen über die Errichtung, Aufhebung und Änderung der Gesamtkirchengemeinde sowie über deren Satzung. Die Bestimmungen sind weitgehend den entsprechenden Bestimmungen über den Kirchengemeindeverband (§§ 9 und 10) nachgebildet. § 18 Absatz 2 Nummer 4 ermöglicht es, in der Satzung klarzustellen, welche Spenden, Kollekten und sonstigen Einnahmen für Zwecke einer Ortskirchengemeinde bestimmt sind. Ohne eine solche Regelung ist, wie bereits im Aktenstück Nr. 30 ausgeführt, davon auszugehen, dass insbesondere Spenden und Kollekten an die Gesamtkirchengemeinde gerichtet sind.

zu § 19:

§ 19 enthält die notwendigen Regelungen über den Gesamtkirchenvorstand. Hinzuweisen ist insbesondere auf Absatz 2. Der umfassende Verweis auf das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in Satz 1 stellt klar, dass der Gesamtkirchenvorstand wie ein Kirchenvorstand von allen Mitgliedern der Gesamtkirchengemeinde gewählt und um berufene Mitglieder ergänzt wird. Satz 2 stellt sicher, dass jede Ortskirchengemeinde mindestens durch ein Mitglied im Gesamtkirchenvorstand vertreten ist.

zu § 20:

§ 20 entwickelt in Anknüpfung an das Aktenstück Nr. 30 die Grundsätze für die Bildung von Ortskirchenvorständen. Die Bildung eines Ortskirchenvorstandes ist nach Absatz 2 möglich, aber nicht verpflichtend. Die Gremienstruktur in einer Gesamtkirchengemeinde kann also so ausgestaltet werden, wie es den Vorstellungen und Möglichkeiten der örtlich Verantwortlichen entspricht.

Um die notwendige Kommunikation zwischen Gesamtkirchenvorstand und Ortskirchenvorstand sicherzustellen, bilden den Kern eines Ortskirchenvorstandes stets die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes aus der jeweiligen Ortskirchengemeinde. Dieser Kern kann, muss aber nicht durch weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde ergänzt werden, die durch den Gesamtkirchenvorstand in den Ortskirchenvorstand berufen werden. Wenn dem Gesamtkirchenvorstand aus einer bestimmten Ortskirchengemeinde nur ein Mitglied angehört und sich niemand findet, der bereit ist, sich in den Ortskirchenvorstand berufen zu lassen, kann ein Ortskirchenvorstand grundsätzlich auch aus einer Person bestehen. Eine Einschränkung ergibt sich allerdings aus Absatz 4: Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Vermögensverwaltung wahrnimmt, sich also die Entscheidung über die Verpachtung ihres Grundbesitzes oder die Zustimmung zu größeren Instandsetzung am Kirchengebäude vorbehält, muss erstens ein Ortskirchenvorstand berufen werden, und um das Vieraugenprinzip bei Verfügungen sicherzustellen, muss dieser zweitens auch mindestens aus zwei Personen bestehen.

zu §§ 21 – 23:

Die §§ 21 bis 23 enthalten die notwendigen Regelungen über die Vertretung von Gesamt- und Ortskirchengemeinde (§ 21), den pfarramtlichen Dienst (§ 22) und die Bildung eines Gemeindebeirats (§ 23).

Für das in § 22 Absatz 3 erwähnte Teilnahmerecht der Mitglieder des Pfarramtes in den Kirchenvorständen von Ortskirchengemeinden, in denen sie nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, sind die Bestimmungen des § 42a KGO entsprechend anzuwenden.

zu § 24:

§ 24 Absatz 1 bestimmt, dass die Gesamtkirchengemeinde einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes bildet und damit Empfänger der Kirchensteuer-Zuweisungen des Kirchenkreises und der Landeskirche ist. Die folgenden Absätze enthalten Klarstellungen für die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung in einer Gesamtkirchengemeinde.

Die Aufstellung eines gemeinsamen Haushalts nach Absatz 2 hat zur Folge, dass auch eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufzustellen ist. Auch dort, wo Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa ihres Kirchengebäudes, ihres Grundbesitzes oder eines etwaigen Kapitalvermögens bleiben, geht die gesamte Verwaltung dieses Vermögens grundsätzlich zunächst einmal auf die Gesamtkirchengemeinde über und kann als sog. wirtschaftliches Eigentum in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen werden. Die Satzung kann dann aber einzelne oder mehrere Verwaltungsbefugnisse, z.B. die Entscheidung über die Verpachtung des Grundbesitzes oder die Zustimmung zu größeren Instandsetzungsarbeiten am Kirchengebäude, auf die Ortskirchengemeinde übertragen, ohne dass damit die gemeinsame Haushaltsführung und Bilanzierung in Frage gestellt wird. Sofern das sog. wirtschaftliche Eigentum nicht bei der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen wird, hat die Ortskirchengemeinde hierfür allerdings einen eigenen Haushalt aufzustellen.

Für die Aufstellung des Haushalts ist der Gesamtkirchenvorstand zuständig. Damit kann er den Mittelbedarf der einzelnen Ortskirchengemeinden steuern, zumal diese auch keinen eigenen Anspruch auf Zuweisungen des Kirchenkreises oder der Landeskirche haben. Das im Aktenstück Nr. 30 formulierte Ziel des Gesetzes, klare Verantwortungsstrukturen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Befugnis und die Verantwortung für Entscheidungen in einer Hand liegen, kann damit auch verwirklicht werden, wenn für die Ortskirchengemeinden kein eigener Haushalt aufgestellt wird.

Vor allem um einen Anreiz für die Veräußerung solcher Gebäude zu schaffen, bestimmt Absatz 3 für den Regelfall, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bei der Ortskirchengemeinde verbleiben.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, in der Satzung Regelungen über den Verbleib etwaiger Vermögenserträge bei einer Ortskirchengemeinde zu treffen. Für den Regelfall ist allerdings vorgesehen, dass Vermögenserträge mit Ausnahme der Erträge eines zweckgebundenen Vermögens mit Rücksicht auf die gemeinsame Haushaltsführung nach § 24 Absatz 2 und die Verbindung aller Ortskirchengemeinden zu einem gemeinsamen Zuweisungsbereich (§ 24 Absatz 1) an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen sind.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, ungeachtet der gemeinsamen Haushaltsführung nach § 24 Absatz 2 den Ortskirchenvorständen oder anderen Gremien der beteiligten

Ortskirchengemeinden ein Budget nach § 17 Absatz 5 KonfHO-Doppik zur Verfügung zu stellen. Vergleichbare Regelungen enthalten § 6 Absatz 6 Satz 2 für die Arbeitsgemeinschaft und § 10 Absatz 3 Satz 2 für den Kirchengemeindeverband.

zu § 25:

§ 25 enthält eine den Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände (§ 15) nachgebildete Schiedsklausel.

zu Artikel 2:

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Neben der terminologischen Modernisierung des Begriffs der pfarramtlichen Verbindung in Parallele zu den §§ 3 und 4 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Nummern 1 und 3) und der notwendigen Aufhebung des XI. Teils über Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden (Nummer 7) ist vor allem auf vier Änderungen hinzuweisen:

- Nummer 2 passt die Grundaussagen von § 3 KGO über die Stellung der Kirchengemeinden im Kontext des Kirchenkreises und der Landeskirche und in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden an die Grundaussagen in § 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und in Artikel 26 der Kirchenverfassung an. Entsprechend den Anregungen in den Aktenstücken Nr. 30 und Nr. 30 A wird in § 3 Absatz 3 ausdrücklich der Grundsatz der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller kirchlichen Körperschaften in Bezug genommen, und mit der Formulierung von § 3 Absatz 4 wird wie in § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden betont, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Normalform kirchlicher Arbeit darstellt, dass ihre konkrete Ausgestaltung aber von den örtlichen Verhältnissen abhängt. § 3 KGO wird damit zum Bindeglied zwischen den verfassungsrechtlichen Aussagen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und deren Ausformung im Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.
- Nummer 4 greift die Anregung des Aktenstücks Nr. 30 auf, § 40 Absatz 3 KGO so zu ändern, dass der Kirchenkreisvorstand einen Beauftragten oder eine Beauftragte ernennen kann, wenn sich in einem Kirchengemeinderat kein ehrenamtliches Mitglied zur Übernahme des Vorsitzes bereiterklärt.
- Nummer 5 enthält eine klarstellende Ergänzung der allgemeinen Regelung des § 50 über Ausschüsse und Beauftragte des Kirchengemeinderates. Durch die Einfügung eines Satzes in Absatz 1 wird deutlicher hervorgehoben, dass der Aufgabenbereich eines Ausschusses nicht nur fachlich, sondern auch räumlich abgegrenzt werden kann. Damit werden auch Bezirksausschüsse möglich, die in einer zusammengelegten Kirchengemeinde bestimmte örtliche Aufgaben unter der fortbestehenden Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderates wahrnehmen können.
- Nummer 6 enthält die Aufhebung des Abschnitts über die Kapellengemeinden. Auch diese Aufhebung geht auf eine Anregung des Aktenstücks Nr. 30 zurück und ist damit begründet, dass die Rechtsform der Kapellengemeinde keine attraktive Form regionaler Zusammenarbeit darstellt, weil sie von einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Muttergemeinde und der Kapellengemeinde ausgeht und damit gerade keine regionale Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ermöglicht. Zusammen mit der Übergangsregelung in Artikel 9 Nummer 2 ist damit

sichergestellt, dass einerseits entsprechend dem Vorschlag im Aktenstück Nr. 30 keine neuen Kapellengemeinden mehr errichtet werden, dass aber andererseits die bestehenden Kapellengemeinden erhalten bleiben und dass das bisherige Recht für sie fortgilt.

zu Artikel 3:

Änderung der Kirchenkreisordnung

Nummer 1 stellt sicher, dass bestehende Formen regionaler Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, bei der Bildung von Wahlbezirken für die Wahl des Kirchenkreistags möglichst nicht auseinandergerissen werden.

Durch Nummer 2 wird die Verpflichtung der Kirchenkreise, die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis zu unterstützen und zu fördern, ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des Kirchenkreisvorstands aufgenommen.

zu Artikel 4:

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

Die Nummern 1 und 2 greifen die Anregung des Aktenstücks Nr. 30 auf, in pfarramtlichen Verbindungen bei einer Wahl durch die Gemeinde die Wahlberechtigung auf diejenigen Gemeindeglieder zu beschränken, deren Kirchengemeinde ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Stelle gehört. Für die Erhebung von Einwendungen in einem Ernennungsverfahren wird dasselbe geregelt, und beide Regelungen werden auch auf Besetzungsverfahren in Gesamtkirchengemeinden ausgedehnt.

Die Nummern 3 und 4 enthalten zum einen redaktionelle Überarbeitungen und Straffungen der bisherigen Regelungen über Ernennungs- und Wahlverfahren in Arbeitsgemeinschaften und Kirchengemeindeverbänden. Durch die Neufassung soll insbesondere die bisherige Praxis klargestellt werden, dass bei der Entscheidung für einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 nur im Regionalvorstand oder Verbandsvorstand eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist. Für die Verständigung über die Alternativen Wahl einer Person durch den Vorstand oder Wahl durch die Gemeinde reichen demgegenüber Beschlüsse aus, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Nummer 5 enthält die erforderlichen Regelungen für Besetzungsverfahren in Gesamtkirchengemeinden.

zu Artikel 5:

Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation

Artikel 5 enthält die erforderlichen Anpassungen der Regelungen über die gemeinsame Visitation in § 3 des Visitationsgesetzes an das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Entsprechend den Anregungen im Aktenstück Nr. 30 wird für Gesamtkirchengemeinden verpflichtend eine gemeinsame Visitation vorgesehen. Für pfarramtliche Verbindungen enthält die Regelung eine Sollbestimmung über die gemeinsame Visitation. Für Arbeitsgemeinschaften und Kirchengemeindeverbände bleibt es bei der bisherigen Vereinbarungslösung.

zu Artikel 6:

## Änderung des Kirchengesetzes über die Patronate

Artikel 6 enthält die erforderlichen Anpassungen des Patronatsgesetzes an das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Neben der terminologischen Modernisierung des Begriffs der pfarramtlichen Verbindung in den §§ 4 und 10 des Patronatsgesetzes wird vor allem ein neuer § 4a in das Patronatsgesetz eingefügt, der entsprechend den Anregungen im Aktenstück Nr. 30 vorsieht, dass das Patronat bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde im Zweifel fortbesteht.

zu Artikel 7:

## Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich

Durch Artikel 7 wird die Rahmenregelung von § 3 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes über gemeinsame Zuweisungsbereiche von Kirchengemeinden an das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden angepasst.

zu Artikel 8:

## Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes

Artikel 8 fügt zum einen in die Aufzählungen kirchlicher Körperschaften im Archivgesetz jeweils die Gesamtkirchengemeinde ein. Zum anderen sehen die neuen Regelungen entsprechend den Anregungen im Aktenstück Nr. 30 vor, dass für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden ein gemeinsames Archiv zu errichten ist.

zu Artikel 9:

## Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Neben den bereits unter Artikel 2 erwähnten Übergangsbestimmungen für die bestehenden Kapellengemeinden (Nummer 2) und der Überleitung der bestehenden Kirchengemeindeverbände (Nummer 4) sei vor allem auf die Übergangsbestimmungen für die verschiedenen Formen von Arbeitsgemeinschaften (Nummer 3) und für die bestehenden Gesamtverbände (Nummer 5) hingewiesen.

In Nummer 3 werden die beiden bestehenden Formen von Arbeitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaft auf Grund schriftlicher Vereinbarung und Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform) einheitlich als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden fortgeführt. Die im Aktenstück Nr. 30 angeregten Nachforschungen haben ergeben, dass das deswegen gerechtfertigt ist, weil beide Formen von Arbeitsgemeinschaften durch verschiedene Rechtsänderungen weitgehend aneinander angepasst wurden und weil Nummer 3 darüber hinaus einen Bestandsschutz für alle bestehenden Vereinbarungen und Satzungen vorsieht.

Für die bestehenden Gesamtverbände sieht Nummer 5 die bereits im Aktenstück Nr. 30 angedachte Übergangsregelung vor: Die bestehenden Gesamtverbände bleiben auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts vorläufig bestehen, sind aber spätestens zum Ende des kommenden Planungszeitraums nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2022 aufzuheben.

**Synopse zu den Artikeln 2 – 8 des Kirchengesetzes  
über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<b>Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung</b>	
<b>§ 2 KGO Kirchengemeinde und Pfarramt</b>	
( 1 ) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen. ( 2 ) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden.	( 1 ) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen. ( 2 ) <b>Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.</b>
<b>§ 3 KGO Aufgaben</b>	
( 3 ) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche. ( 4 ) Die Kirchengemeinde soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb des Kirchenkreises, zusammenarbeiten. Dabei kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auf andere kirchliche Körperschaften durch Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.	( 3 ) Die Kirchengemeinde <b>steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.</b> ( 4 ) <b>Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.</b>
<b>§ 26 KGO Grundsatz</b>	
( 2 ) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die sich aus der Verbindung unter einem	(2) Sind mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden, so können <b>deren</b> Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die <b>das gemeinsame Pfarramt betreffen</b> , haben sie gemeinsam zu beschließen. Der

<p>gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben, haben sie gemeinsam zu beschließen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1 Satz 2 [jetzt § 40 Absatz 1 Satz 5] gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1 Satz 2 [jetzt § 40 Absatz 1 Satz 5] gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 KGO</b> <b>Vorsitz</b></p> <p>( 3 ) 1 Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, so ist der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin verpflichtet, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen. 2 Dieser oder diese leitet sodann die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. 3 Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so wird der oder die stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenkreisvorstand aus dem Kreis der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt.</p>	<p>( 3 ) 1 Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, <b>so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50 KGO</b> <b>Verteilung von Einzelaufgaben</b></p> <p>( 1 ) 1 Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. 2 Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. 3 § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>( 1 ) 1 Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. 2 Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. 3 <b>Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.</b> 4 § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Kirchenkreisordnung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 a KKO</b> <b>Wahl</b></p> <p>( 2 ) 1 Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. 2 Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. 3 Dabei sind bestehende Formen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. 4 Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p>	<p>( 2 ) 1 Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. 2 Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. 3 Dabei sind bestehende Formen der <b>regionalen</b> Zusammenarbeit, <b>insbesondere Gesamtkirchengemeinden</b>, zu berücksichtigen. 4 Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39 KKO</b> <b>Aufgaben und Befugnisse</b></p>	
<p>( 2 ) 1 Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,</li> <li>(2) er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,</li> <li>(3) er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,</li> <li>(4) er überwacht die kirchlichen Wahlen,</li> <li>(5) er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts,</li> <li>(6) er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie</li> </ol>	<p>( 2 ) 1 Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,</li> <li>2. er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,</li> <li>3. er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,</li> <li>4. er überwacht die kirchlichen Wahlen,</li> <li>5. er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts,</li> <li>6. er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie</li> </ol>

<p>Dienstanweisungen auf,</p> <p>(7) er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,</p> <p>(8) er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,</p> <p>(9) er fördert übergemeindliche Arbeitsformen in dem Kirchenkreis,</p> <p>(10) er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>	<p>Dienstanweisungen auf,</p> <p>7. er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,</p> <p>8. er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,</p> <p>9. er fördert <b>und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,</b></p> <p>10. er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>
<p><b>Artikel 4</b>  <b>Änderung des Kirchengesetzes</b>  <b>über die Besetzung der Pfarrstellen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 PfstBG</b></p> <p>( 1 ) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin erheben.</p>	<p>( 1 ) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin erheben. <b>3 In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. 4 In Gesamtkirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</b></p>

### § 29 PfStBG

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltage das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltage das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt. **In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.**

### § 38 PfStBG

( 1 ) 1 Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung gebildet, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung auch bestimmt werden, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. 2 Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen.

( 2 ) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist die gemeinsame Stelle zu beteiligen.

( 3 ) 1 Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, so ist neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 18 Abs. 1 und 2 zu unterrichten. 2 Sowohl die gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3.

**(1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.**

**(2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise**

( 4 ) 1 Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl, so wird neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 24 unterrichtet. 2 Sowohl die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Gemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 oder einen Wahlaufsatz nach § 27 einigen. 3 Für einen Beschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ist für die gemeinsame Stelle eine Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen oder der in der Satzung oder der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. 4 Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. 5 Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Landeskirchenamt. 6 In der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung kann auch bestimmt werden, dass in diesem Fall die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle entscheidet.

( 5 ) In der schriftlichen Vereinbarung oder in der Satzung kann auch bestimmt werden, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von dem jeweiligen Kirchenvorstand wahrgenommen werden, dieser jedoch die gemeinsame Stelle zu beteiligen hat.

**zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.**

**(3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.**

**(4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.**

**(5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes kann auch vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den**

	<p><b>Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 38a</b></p> <p><b>In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 VisG</b> <b>Gemeinsame Visitation</b></p> <p>1 Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. 2 Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.</p>	<p><b>(1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.</b></p> <p><b>(2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.</b></p>

	<b>(3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert.</b>
<b>Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über Patronate</b>	
<b>§ 4 PatrG Verbindung von Kirchengemeinden</b>	<b>§ 4 PatrG Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden</b>
<p>( 1 ) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>( 2 ) 1 Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. 2 Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen. 3 Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>( 3 ) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>	<p>( 1 ) Werden mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>( 2 ) 1 Werden mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. 2 Widerspricht eine der <b>Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen</b>, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen. 3 Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>( 3 ) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Gesamtkirchengemeinde</b></p> <p><b>(1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.</b></p> <p><b>(2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 PatrG</b> <b>Änderung von Ehrenrechten</b></p> <p>( 1 ) 1 Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. 2 Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>( 2 ) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p> <p>( 3 ) Bei Patronaten der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Klöster ist für die Anordnung nach Absatz 1 der Kirchensenat zuständig; ein Verfahren nach Absatz 2 entfällt.</p> <p>( 4 ) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine</p>	<p>( 1 ) 1 Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. 2 Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>( 2 ) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>

<p>Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>	<p><b>( 3 ) Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a</b> oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 7</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b></p>	
<p align="center"><b>§ 3 FAG</b> <b>Zusammenarbeit</b></p>	<p><b>(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind.</b></p>
<p>( 1 ) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kirchengemeinde hinausreichen, sollen Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gebildet werden. 2 Dabei kann vereinbart werden, dass der Zusammenschluss gegenüber dem Kirchenkreis einen gemeinsamen Zuweisungsbereich bildet, der Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen ist.</p>	
<p align="center"><b>Artikel 8</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivguts</b></p>	
<p align="center"><b>§ 3 ArchivG</b> <b>Kirchliche Archive und ihre Aufgaben</b></p> <p>( 1 ) 1 Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. 2 Sie können durch Rechtsakt</p>	<p>( 1 ) 1 Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. 2 Sie können durch Rechtsakt</p>

gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. 3 Verträge sind schriftlich abzufassen. 4 Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. 5 Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. 3 **Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten.** 4 Verträge sind schriftlich abzufassen. 5 Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. 6 Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

### **§ 12 ArchivG**

#### **Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände**

( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

( 4 ) 1 Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. 2 Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, **Gesamtkirchengemeinden**, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

( 4 ) 1 Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, **Gesamtkirchengemeinden**, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. 2 Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

**Synopse zu den Artikeln 2 – 8 des Kirchengesetzes  
über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<b>Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung</b>	
<b>§ 2 KGO Kirchengemeinde und Pfarramt</b>	
( 1 ) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen. ( 2 ) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden.	( 1 ) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen. ( 2 ) <b>Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.</b>
<b>§ 3 KGO Aufgaben</b>	
( 3 ) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche. ( 4 ) Die Kirchengemeinde soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb des Kirchenkreises, zusammenarbeiten. Dabei kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auf andere kirchliche Körperschaften durch Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.	( 3 ) Die Kirchengemeinde <b>steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.</b> ( 4 ) <b>Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.</b>
<b>§ 26 KGO Grundsatz</b>	
( 2 ) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die sich aus der Verbindung unter einem	(2) Sind mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden, so können <b>deren</b> Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die <b>das gemeinsame Pfarramt betreffen</b> , haben sie gemeinsam zu beschließen. Der

<p>gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben, haben sie gemeinsam zu beschließen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1 Satz 2 [jetzt § 40 Absatz 1 Satz 5] gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1 Satz 2 [jetzt § 40 Absatz 1 Satz 5] gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 KGO</b> <b>Vorsitz</b></p> <p>( 3 ) 1 Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, so ist der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin verpflichtet, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen. 2 Dieser oder diese leitet sodann die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. 3 Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so wird der oder die stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenkreisvorstand aus dem Kreis der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt.</p>	<p>( 3 ) 1 Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, <b>so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50 KGO</b> <b>Verteilung von Einzelaufgaben</b></p> <p>( 1 ) 1 Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. 2 Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. 3 § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>( 1 ) 1 Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. 2 Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. 3 <b>Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.</b> 4 § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Kirchenkreisordnung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 a KKO</b> <b>Wahl</b></p> <p>( 2 ) 1 Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. 2 Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. 3 Dabei sind bestehende Formen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. 4 Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p>	<p>( 2 ) 1 Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. 2 Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. 3 Dabei sind bestehende Formen der <b>regionalen</b> Zusammenarbeit, <b>insbesondere Gesamtkirchengemeinden</b>, zu berücksichtigen. 4 Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39 KKO</b> <b>Aufgaben und Befugnisse</b></p>	
<p>( 2 ) 1 Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,</li> <li>(2) er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,</li> <li>(3) er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,</li> <li>(4) er überwacht die kirchlichen Wahlen,</li> <li>(5) er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts,</li> <li>(6) er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie</li> </ol>	<p>( 2 ) 1 Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,</li> <li>2. er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,</li> <li>3. er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,</li> <li>4. er überwacht die kirchlichen Wahlen,</li> <li>5. er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts,</li> <li>6. er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie</li> </ol>

<p>Dienstanweisungen auf,</p> <p>(7) er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,</p> <p>(8) er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,</p> <p>(9) er fördert übergemeindliche Arbeitsformen in dem Kirchenkreis,</p> <p>(10) er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>	<p>Dienstanweisungen auf,</p> <p>7. er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,</p> <p>8. er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,</p> <p>9. er fördert <b>und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,</b></p> <p>10. er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.</p>
<p><b>Artikel 4</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes</b> <b>über die Besetzung der Pfarrstellen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 PfstBG</b></p> <p>( 1 ) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin erheben.</p>	<p>( 1 ) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Pfarrstelle mit diesem Bewerber oder dieser Bewerberin erheben. <b>3 In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. 4 In Gesamtkirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</b></p>

### § 29 PfStBG

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltage das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist jedes Glied der Kirchengemeinde berechtigt, das am Wahltage das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt. **In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.**

### § 38 PfStBG

( 1 ) 1 Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung gebildet, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung auch bestimmt werden, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der Kirchengemeindeordnung die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. 2 Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen.

( 2 ) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist die gemeinsame Stelle zu beteiligen.

( 3 ) 1 Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, so ist neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 18 Abs. 1 und 2 zu unterrichten. 2 Sowohl die gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3.

**(1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.**

**(2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise**

( 4 ) 1 Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl, so wird neben dem Kirchenvorstand die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle nach § 24 unterrichtet. 2 Sowohl die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle als auch die Kirchenvorstände der Gemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 oder einen Wahlaufsatz nach § 27 einigen. 3 Für einen Beschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ist für die gemeinsame Stelle eine Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen oder der in der Satzung oder der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. 4 Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. 5 Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Landeskirchenamt. 6 In der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzung kann auch bestimmt werden, dass in diesem Fall die nach Abs. 1 beauftragte gemeinsame Stelle entscheidet.

( 5 ) In der schriftlichen Vereinbarung oder in der Satzung kann auch bestimmt werden, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von dem jeweiligen Kirchenvorstand wahrgenommen werden, dieser jedoch die gemeinsame Stelle zu beteiligen hat.

**zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.**

**(3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.**

**(4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.**

**(5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes kann auch vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den**

	<p><b>Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 38a</b></p> <p><b>In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 VisG</b> <b>Gemeinsame Visitation</b></p> <p>1 Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. 2 Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.</p>	<p><b>(1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.</b></p> <p><b>(2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.</b></p>

	<b>(3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert.</b>
<b>Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über Patronate</b>	
<b>§ 4 PatrG Verbindung von Kirchengemeinden</b>	<b>§ 4 PatrG Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden</b>
<p>( 1 ) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>( 2 ) 1 Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. 2 Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen. 3 Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>( 3 ) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>	<p>( 1 ) Werden mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>( 2 ) 1 Werden mehrere Kirchengemeinden <b>pfarramtlich</b> verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. 2 Widerspricht eine der <b>Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen</b>, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen. 3 Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>( 3 ) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Gesamtkirchengemeinde</b></p> <p><b>(1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.</b></p> <p><b>(2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 PatrG</b> <b>Änderung von Ehrenrechten</b></p> <p>( 1 ) 1 Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. 2 Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>( 2 ) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p> <p>( 3 ) Bei Patronaten der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Klöster ist für die Anordnung nach Absatz 1 der Kirchensenat zuständig; ein Verfahren nach Absatz 2 entfällt.</p> <p>( 4 ) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine</p>	<p>( 1 ) 1 Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. 2 Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>( 2 ) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>

<p>Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>	<p>( 3 ) <b>Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a</b> oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>
<p><b>Artikel 7</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b></p>	
<p><b>§ 3 FAG</b> <b>Zusammenarbeit</b></p>	
<p>( 1 ) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kirchengemeinde hinausreichen, sollen Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gebildet werden. 2 Dabei kann vereinbart werden, dass der Zusammenschluss gegenüber dem Kirchenkreis einen gemeinsamen Zuweisungsbereich bildet, der Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen ist.</p>	<p><b>(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind.</b></p>
<p><b>Artikel 8</b> <b>Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivguts</b></p>	
<p><b>§ 3 ArchivG</b> <b>Kirchliche Archive und ihre Aufgaben</b></p> <p>( 1 ) 1 Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. 2 Sie können durch Rechtsakt</p>	<p>( 1 ) 1 Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. 2 Sie können durch Rechtsakt</p>

gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. 3 Verträge sind schriftlich abzufassen. 4 Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. 5 Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. 3 **Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten.** 4 Verträge sind schriftlich abzufassen. 5 Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. 6 Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

### **§ 12 ArchivG**

#### **Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände**

( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

( 4 ) 1 Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. 2 Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, **Gesamtkirchengemeinden**, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

( 4 ) 1 Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, **Gesamtkirchengemeinden**, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. 2 Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.